

Steuergesetz (StG)

Änderung vom [Datum]

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **661.11**Aufgehoben: –

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Der Erlass [661.11](#) Steuergesetz vom 21.05.2000 (StG) (Stand 01.03.2021)
wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 2 (geändert)

² Er regelt in einem Dekret Zeitpunkt und Bemessungsperiode für die allgemeine Neubewertung von unbeweglichem Vermögen sowie den Ziel-Medianwert.

Art. 24 Abs. 8 (neu)

⁸ Absatz 3 gilt für Einlagen und Aufgelder, die während eines Kapitalbands nach den Artikeln 653 ff. des Obligationenrechts (OR)¹⁾ geleistet werden, nur soweit sie die Rückzahlungen von Reserven im Rahmen dieses Kapitalbands übersteigen.

Art. 25 Abs. 2a (neu)

^{2a} Nicht zum Eigengebrauch im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b zählt der Verbrauch selbst erzeugter Energie.

Art. 29 Abs. 1

¹ Steuerfrei sind

¹⁾ SR [220.0](#)

- p* **(geändert)** die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben d und e BGS diesem nicht unterstehen, sofern die Grenze von 1000 Franken nicht überschritten wird,
- q* **(neu)** Einkünfte aufgrund des Bundesgesetzes vom 19. Juni 2020 über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG)²⁾.

Art. 32 Abs. 2, Abs. 3 (geändert), Abs. 3a (neu)

² Dazu gehören insbesondere

- f* **(geändert)** die Beiträge an Berufsverbände,
- g* **(neu)** gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.

³ Nicht abziehbar sind insbesondere

- a* **(neu)** Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts,
- b* **(neu)** Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten,
- c* **(neu)** Bussen und Geldstrafen,
- d* **(neu)** finanzielle Verwaltungsanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.

^{3a} Sind Sanktionen nach Absatz 3 Buchstaben c und d von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn

- a* die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst, oder
- b* die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.

Art. 33 Abs. 1 (geändert)

¹ Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind zulässig, soweit sie buchmässig oder, bei vereinfachter Buchführung nach Artikel 957 Absatz 2 OR, in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind. Bei Veranlagung nach Ermessen ist der erfahrungsgemässen Wertverminderung Rechnung zu tragen.

Art. 36 Abs. 1c (neu)

^{1c} Zu den Investitionskosten gemäss Absatz 1a zählen auch die Kosten für die Installation von Photovoltaikanlagen und Solarthermieranlagen, die im Rahmen eines Neubaus anfallen.

²⁾ SR [847.2](#)

Art. 49 Abs. 6 (neu)

⁶ Photovoltaikanlagen und Solarthermieranlagen werden mit 20 Prozent des Anschaffungswertes bewertet.

Art. 56 Abs. 1a (neu)

^{1a} Bei den übrigen Grundstücken nach Absatz 1 Buchstabe d werden Photovoltaikanlagen und Solarthermieranlagen nicht bewertet.

Art. 90 Abs. 1, Abs. 1a (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 2a (neu)

¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch

- a** (geändert) die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuern,
- f** (geändert) der Forschungs- und Entwicklungsaufwand,
- g** (neu) gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.

^{1a} Bei der Bestimmung des Reingewinnes nach Absatz 1 Buchstabe c werden die Artikel 85 Absatz 3, 85b und 90 Absatz 3 nicht berücksichtigt.

² Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören insbesondere

- a** (neu) Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts,
- b** (neu) Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten,
- c** (neu) Bussen,
- d** (neu) finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.

^{2a} Sind Sanktionen nach Absatz 2 Buchstaben c und d von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn

- a** die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst, oder
- b** die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.

Art. 108 Abs. 1a (neu)

^{1a} Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist der steuerbare Reingewinn in Franken umzurechnen. Massgebend ist der durchschnittliche Devisenkurs (Verkauf) der Steuerperiode.

Art. 109 Abs. 1a (neu)

^{1a} Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist das steuerbare Eigenkapital in Franken umzurechnen. Massgebend ist der Devisenkurs (Verkauf) am Ende der Steuerperiode.

Art. 142 Abs. 3

³ Nicht als Aufwendungen gelten insbesondere

a1 **(neu)** Ausgaben, die nach Artikel 36 Absatz 1a und Absatz 3 den Unterhaltskosten gleichgestellt sind,

Art. 168 Abs. 3 (neu)

³ Die Steuerverwaltung kann vorsehen, dass ihr bestimmte Bescheinigungen mit Zustimmung der steuerpflichtigen Person in elektronischer Form direkt übermittelt werden können.

Art. 172 Abs. 1, Abs. 4 (neu)

¹ Der kantonale Steuerverwaltung müssen für jede Steuerperiode Bescheinigungen einreichen

- d **(geändert)** Arbeitgeber über sämtliche von ihnen ausgerichteten Löhne, Spesenvergütungen und andere Leistungen,
- e **(neu)** die Arbeitslosenkasse über ausgerichtete Entschädigungen nach Artikel 97a Absatz 1 Buchstabe c des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzent-schädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG)¹⁾.

⁴ Der Regierungsrat kann vorsehen, dass weitere Dritte Bescheinigungen direkt der Steuerverwaltung einreichen müssen, sofern das Bundesrecht eine solche Ergänzung des kantonalen Rechts gestattet.

Art. 191 Abs. 3 (geändert), Abs. 5 (aufgehoben)

³ Eine Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen kann die steuerpflichtige Person nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten. Die Einsprache ist zu begründen und muss allfällige Beweismittel nennen.

⁵ *Aufgehoben.*

¹⁾ SR [837.0](#)

Art. 261 Abs. 4 (neu)

⁴ Die Gemeinde kann bei der Festlegung der Liegenschaftssteuer die Energieeffizienz der Gebäude berücksichtigen. Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Bern, XXX 2023

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Simon
Der Staatsschreiber: Auer